

(Instruktion für die Zeugwarte beim Bürgermilitär betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das über Organisation einer Bürgermilitär-Kasse und einer Ökonomie-Kommission unterm 29. August abhin bekannt gemachte allerhöchste Mandat unter andern auch befiehlt, dass bei jedem Bürgermilitär ein Zeugwart bestehen soll, so erheischt die Ordnung der Dinge, diesem Zeugwarte seine Dienstesfunktion im Detail zu bestimmen und ihm deswegen eine förmliche Instruktion zu geben.

Seine Majestät der König haben daher unterm 2. dieses Monats Folgendes der genauen Befolgung willen allergnädigst verordnet:

§ 1. Ein Zeugwart besteht in jenen königlichen Städten und Märkten oder Flecken, wo wenigstens zwei Kompanien Füsiliere bestehen. Wo nur eine bürgerliche Füsilierkompanie statt hat, wird dessen Geschäft durch einen zu bestellenden Unteroffizier versehen.

§ 2. Die Aufsicht über das Zeughaus gebührt zwar der Ökonomie-Kommission; indessen befinden sich die Schlüssel zu demselben in den Händen des Zeugwarts, der auch die Leitung über dasselbe hat.

§ 3. In den Städten, wo das bürgerliche Zeughaus reichhaltig mit Armatur versehen, oder wo das Bürgermilitär zahlreich ist, oder sich doch eine Artilleriekompanie befindet, gebührt demselben ein Zeugdiener, dessen Stellen die bürgerliche Ökonomie-Kommission mit Vernehmung des Zeugwarts zu besetzen hat.

§ 4. Da dem Zeugwart die Verwahrung und Erhaltung der bürgerlichen Militär-Bewaffnung und Requisiten anvertraut ist, so ergibt sich von selbst, dass hierzu ein rechtlicher, vermögender und der Sache kundiger Bürger anzustellen, und dass eben diese Ansicht auch bei dem Zeugdiener nicht aus dem Auge zu verlieren sei.

§ 5. Vor allem ist es nötig, dass dem Zeugwart ein förmliches Inventarium über alle Bewaffnungs-Artikel als: Kanonen, Flinten, Karabiner, Pistolen, Munition, Säbel, Lederwerk usw. ausgehändigt werde, damit er wisse, was er unter seiner Sperre im Zeughaus verwahrt habe.

§ 6. In dieses Inventarium muss auch eingetragen sein, welche Gattung der Waffen und welches Lederwerk so weiteres der Bürgersoldat aus dem bürgerlichen Zeughaus bei sich habe und in welchem Zustand sich selbe befinden.

§ 7. Dieses Inventarium muss verfasst werden und hinterlegt

- a. vom Zeugwart unterschrieben, bei der bürgerlichen Militär-Ökonomie-Kommission und
- b. von den Mitglieder dieser Kommission unterschrieben bei dem Zeugwart selbst.

§ 8. Von Armaturen oder sonstigen im bürgerlichen Zeughaus verwahrten, militärischen Requisiten darf der Zeugwart ohne schriftliche Order der Ökonomie-Kommission an niemand etwas abgeben. Tut er dieses, und die Sache wird verdorben oder geht gar verloren, so leistet er aus seinem Vermögen vollen Ersatz.

§ 9. Verboten bleibt aber auf alle Fälle das Borgen von Armaturen und Zeughaus-Requisiten an jemand, wer es auch sei. Die Erfahrung lehrte, dass solche Dinge nicht immer uns sehr oft nur verdorben zurückkamen.

§ 10. Wenn an einen Bürgersoldaten auf Order der Ökonomie-Kommission (§ 8.) Armatur oder Lederwerk abgegeben wurden, so hat sich der Zeugwart den Empfang vom Empfänger bescheinigen zu lassen, und diese Abgabe nebst der Beinumerierung der Order und des Empfangscheins in sein Buch einzutragen.

§ 11. Da die Erfahrung bewies, dass, besonders auf Wachen und Posten, die Bürgersoldaten ihre Bewehrung auswechselten, wodurch mancher, der seine Waffen in reinem und brauchbarem Stande erhielt, eine schlechte und verwahrloste Waffe erhielt, so wird hiermit festgesetzt:

- a. Gewehr, Säbel, Patronentasche und Kuppel etc. mit unverilgbaren Nummern sowohl bei der Infanterie, als Kavallerie sollen versehen werden, und dass dann
- b. diese Nummer dem Namen des Bürgersoldaten in den Armatur- und Lederwerkslisten sollte beigesetzt werden, welches Sache der Zeugwarte ist.
- c. Mit diesen Nummern sollen nicht nur jene Armaturstücke versehen werden, welche dem bürgerlichen Zeughaus zugehören, sondern auch selbst jene, welche Eigentum des Bürgersoldaten sind, nur ist dann dieses in der Armatur- und Lederwerkliste zu bemerken.

§ 12. Wenn ein Kompanie- oder Eskadron-Chef bemerkt, dass eines Bürgersoldaten Gewehre verdorben oder gar verbrochen sind, so wird derselben Reparatur durch den Zeugwart besorgt, jedoch hat der Bürgersoldat die Kosten derselben aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Das nämliche geschieht auch, wenn etwas am Lederwerk verdorben oder zerrissen ist. Diese Bezahlung versteht sich aber nur auf den Fall, wenn dieses Verderben aus Verschulden oder Nachlässigkeit des Mannes oder außer dem Dienste geschah, oder wenn die verdorbene oder verschlechterte Sache sein Eigentum ist.

§ 13. Wenn entweder zum Exerzieren im Feuer oder zur Abfeuerung der Kanonen an das Bürgermilitär Munitio abzugeben ist, so kann dieses ebenfalls nur auf schriftliche Ordre der Militär-Ökonomie-Kommission statt haben.

§ 14. Da überhaupt das Ausborgen der Armatur aus dem Bürgermilitär-Zeughaus verboten ist (§ 9.), so versteht sich von selbst, dass wenn sich in denselben grobes Geschütz befindet, die Kanonen nicht an eine Schützengilde oder sonst jemand geliehen werden dürfen, da selbe ausschließlich dem Gebrauche der bürgerlichen Artillerie angehören.

§ 15. Wenn ein Bürgersoldat entweder wegen legal erwiesener Gebrechen oder weil er 60 Jahre seines Lebensalters zurückgelegt hat, beim Bürgermilitär austritt, oder wenn er wegen Verbrechen desselben entlassen wird, oder endlich, wenn er gar stirbt, so ist es des Zeugwarts Pflicht zu sorgen, dass solche Gewehre oder Lederwerk, welches nicht sein Eigentum ist, sogleich an das bürgerliche Zeughaus zurückgegeben werden.

§ 17. Überhaupt hat der Zeugwart darauf bedacht zu sein, dass sein unterhabendes Zeughaus immer in Ordnung gehalten werde, die Armaturen in gutem Stande sich befinden und Reinlichkeit in allen Teilen desselben herrsche.

§ 18. Dass dieses geschehe, hierfür hat die bürgerliche Ökonomie-Kommission zu wachen, und eben daher nicht nur von Zeit zu Zeit in selben nachzusehen; sondern auch alle Jahre im Monat September einen Umsturz zu halten, und das Ergeben dem betreffenden königlichen General-Landes-Kommissariat anzuzeigen, das alsdann Seiner Majestät dem König eine allgemeine Übersicht hievon in seinem erstattenden Bericht vorzulegen hat.

München, den 5. Dezember 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmöger.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1807, Sp. 1870-75.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Instruktion für die Zeugwarte beim Bürgermilitär betreffend (05.12.1807), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1807-12-05_Zeugwarte_beim_Buergermilitaer.pdf

bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de